

**Förderverein für Kirchenmusik**  
**der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld**  
**e.V.**

**Satzung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein für Kirchenmusik der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld e.V. hat seinen Sitz in Krefeld und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Musik der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. durch die kirchenmusikalischen Gruppen der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Förderung der kirchenmusikalischen Gestaltung der Gottesdienste durch den Kirchenchor in der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld e.V. Vokalensemble St. Dionysius Krefeld, Choralschola St. Dionysius Krefeld.
  - b) Förderung von kirchenmusikalischen Andachten und Konzerten der o.g. Gruppen und von Orgelkonzerten, die durch den Förderverein veranstaltet werden.
  - c) Förderung der Anschaffung und Pflege von Instrumenten durch die Kirchengemeinde, die für kirchenmusikalische Tätigkeiten einschließlich für Probenzwecke benötigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit der Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

3. Der Ausschluß kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

2. Beiträge und Spenden werden auf ein zu benennendes Bankkonto des Fördervereins für Kirchenmusik der Kath. Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld e.V. eingezahlt.

3. Sie müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass Mitglieder von der Beitragszahlung vorübergehend freigestellt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Tagesordnung sind:
  - der Jahresbericht des Vorstandes,
  - die Jahresrechnung, der Rechnungsprüfungsbericht
  - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - Wahl/Ergänzungswahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Haushaltsvorschläge für das neue Geschäftsjahr,
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Änderung und Ergänzung der Satzung bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 50 % der Stimmen der Vereinsmitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.

## § 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.
4. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte:

- a) den/die Vorsitzende/n,
- b) Schriftführer/in und stellvertretende/n Vorsitzenden,
- c) den/die Schatzmeister/in.

Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögens verpflichten kann. Zur Aufgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines zu bestimmenden Mitgliedes des Vorstandes.
3. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
4. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Schatzmeister

Der/Schatzmeister/in hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Kassenbuch zu führen. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er/sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur mit Weisung der/des Vorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreters/in erfolgen. Bei Zahlungen von einem Betrag über 500,- € ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich.

## § 13 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassensführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die römisch-katholische Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII in Krefeld für kirchenmusikalische Aufgaben nur für Zwecke der kirchenmusikalischen Gruppen der Kath. Kirchengemeinde Johannes XXIII Krefeld zu.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Änderung der Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 02.12.2021 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Krefeld, den 02.12.2021

Kerstin Reyscher-Reiff

Hans Neuhoff